



Robert-Bosch-Gymnasium Wendlingen

Höhenstraße 31 73240 Wendlingen am Neckar Tel. 07024-9200210
Fax 07024-9200270
kontakt@rbg-wendlingen.de

Kenntnisnahme der Regeln für Entschuldigungen und Beurlaubungen

1. Entschuldigungen

Entschuldigungen sind nachträgliche Erklärungen für unabsehbares Fehlen, z.B. bei Krankheit.

- Spätestens am 2. Tag des Fehlens muss der/die Klassenlehrer/in eine Entschuldigung unter Angabe des Grundes erhalten. Erfolgt dies nur per Mail oder Telefon, muss die schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen (nach der Mitteilung) nachgereicht werden.
- Werden Entschuldigungen nicht fristgerecht abgegeben, so werden Leistungsmessungen in diesem Zeitraum in den Klassen 5-10 mit „ungenügend“ bzw. in der Oberstufe mit „00 Notenpunkten“ bewertet.
- Werden Kinder im Laufe des Unterrichtstages krank, dann rufen die Sekretärinnen daheim (oder auf den Notfallnummern) an. Falls niemand erreichbar ist, müssen die Kinder in der Schule bleiben. Können die Kinder nach Hause gelassen werden, dann geben die Sekretärinnen dem Kind ein Entlassformular mit, das die entlassende Lehrkraft und Sie als Eltern unterschreiben.

2. Beurlaubungen:

Ein Antrag auf Beurlaubung ist die vorherige begründete schriftliche Bitte um Erlaubnis, dass das Kind der Schule fernbleiben darf.

- Ein solcher Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass darüber ohne Zeitdruck entschieden werden kann (Bsp. Arzttermine, Wettkämpfe, familiäre Gründe)
- Zuständig für die Entscheidung ist:
 - bei einzelnen Stunden der/die jeweilige Fachlehrer/in
 - bei 1-2 Tagen der/die Klassenlehrer/in
 - ab 3 Tagen und bei allen Fehlzeiten, die an Ferien grenzen, die Schulleiterin.
- Die Beurlaubungsgründe sind in der Schulbesuchsverordnung aufgeführt (Bsp. Teilnahme an Wettbewerben, Kuren, sehr wichtige familiäre Anlässe an dem jeweiligen Tag) und nur in begründeten Ausnahmen möglich. Gesuche, die nicht von der Schulbesuchsverordnung abgedeckt sind, werden grundsätzlich nicht genehmigt, z.B. bessere Reisetage, zu erwartende Staus, billigere Flüge.
- Der bisweilen zu beobachtende Versuch, mit geschaffenen Fakten (z.B. bereits gebuchten Flügen oder Genehmigungen anderer Schulen) eine positive Entscheidung zu erzwingen, ändert nichts an der Rechtslage, kann zu einer Anzeige führen (Ordnungswidrigkeit, Bußgeld) und konterkariert das gemeinsame Erziehungsziel. Den Kindern sollte Respekt und Wertschätzung der Schule gegenüber auch von den Eltern vorgelebt werden.

.....
Wir haben die Regeln für Entschuldigungen und Beurlaubungen zur Kenntnis genommen.

Datum, Ort

Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten